

Prüfungsordnung

für Trainer/innen C - Lizenz im Bereich des BkT

1. Zulassung

Der/die Bewerber/in müssen alle in der Ausbildungsordnung geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben. Sie müssen nachweisen, dass alle Bereiche der Ausbildung ordnungsgemäß absolviert worden sind. Der Antrag ist über den zuständigen LkT an den BkT zu richten.

2. Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Ausbildungsträger benannt wird und aus mindestens drei Personen besteht. Mitglieder der Prüfungskommission können sein:

- der/die LkT- oder BkT Lehrwart/in als Vorsitzende/r
- ein/e Vertreter/in des BkT
- ein/e Vertreter/in des DTV
- der/die Ausbildungsleiter/in oder Fachreferent/in
- weitere Vertreter/innen des BkT-Schulungsteams

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind dem BkT vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu benennen.

3. Prüfungsumfang

Die Prüfung setzt sich aus den Teilprüfungen in den einzelnen Inhaltsbereichen zusammen.

Alle Prüfungsteile werden nach Möglichkeit an einem Wochenende abgenommen. In Ausnahmefällen können Teilprüfungen bereits im Rahmen der Ausbildung abgenommen und bei der abschließenden Prüfung berücksichtigt werden.

- Lehrprobe

Die Lehrprobe soll mindestens 15 Minuten dauern und mit einer Gruppe von wenigstens 10 Aktiven (möglichst nicht Lehrgangsteilnehmern) durchgeführt werden. Das Thema der Lehrprobe soll den Teilnehmern am letzten Tag der Ausbildung mitgeteilt werden. Zu diesem Thema ist ein schriftlicher Unterrichtsentwurf auszuarbeiten und der Kommission bei der Prüfung vorzulegen.

Die Lehrprobe soll den Nachweis erbringen, dass der/die Lizenzanwärter/in befähigt ist,

- ein Garde- oder Schautanztraining nach didaktischen und methodischen Grundsätzen aufzubauen,
- mit und ohne Musik an- und durchzuzählen,
- anschaulich zu demonstrieren,
- Fehler zu erkennen und zu korrigieren,
- eine Gruppe oder Einzelne psychologisch einfühlsam anzuleiten.

- Schriftliche Prüfung

Sie wird in Form einer Klausur durchgeführt, um theoretische Kenntnisse zu hinterfragen. Sie beinhaltet jeweils zwischen 10 und 20 Fragen zu den 5 Inhaltsbereichen der Ausbildung.

Zur Beantwortung der Fragen stehen den Teilnehmern maximal 2 UE zur Verfügung.

- ggf. Mündliche Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung kann gegebenenfalls zusätzlich eine mündliche Prüfung stattfinden. Sie beinhaltet Fragen, die als Ergänzung oder Vertiefung der Inhalte der schriftlichen Prüfung anzusehen sind.

Die gesamte Prüfungszeit beträgt etwa 15 Minuten.

Diese mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- Praktische Prüfung

Gegenstand der praktischen Prüfung ist

- das Demonstrieren der Raumrichtungen, der Arm- und Fußpositionen, sowie der Grundschriffe.
- das An- und Durchzählen einer Musik.

4. Ergebnisermittlung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden.

Jede Teilprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist "bestanden", wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert werden.

Dem Prüfling sind bestandene Teilprüfungen zu bestätigen, die bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden müssen. Die Bestätigungen gelten zwei Jahre.

Wird eine Teilprüfung (auch wegen Krankheit u.ä.) abgebrochen, wird sie als "nicht bestanden" gewertet.

Nicht bestandene Teilprüfungen können frühestens einen Monat nach dem ersten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

Sind alle Teilprüfungen "nicht bestanden" und wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.

5. Ausschluss von Prüfungen

Ordnungswidriges Verhalten des Prüflings während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt als "nicht bestanden". Die Gesamtprüfung, auch evtl. bereits "bestandene" Prüfungsteile, muss wiederholt werden.

Lizenzentzug

Der BkT hat das Recht, von ihm erteilte und erfasste Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt.